



M E R K B L A T T

Anmeldung zur Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in

Die Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in wird von den Steuerberaterkammern als zuständige Stellen nach § 56 Abs.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) durchgeführt. Dabei richtet sich die Durchführung der Prüfung im Freistaat Thüringen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin (POStFw).

Nach § 9 Absatz 5 POStFw muss der Bewerber im Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort im Bezirk der Steuerberaterkammer Thüringen haben.

Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in ist sodann unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nach einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Steuerfachangestellten: Mindestens dreijährige hauptberufliche praktische Tätigkeit bei einem Angehörigen des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes
- Nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann, Bankkaufmann): Mindestens fünf Jahre hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Angehörigen des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes
- Wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann: Mindestens acht Jahre hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Angehörigen des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes.

Die Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in setzt sich aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausurarbeiten und einer mündlichen Prüfung zusammen. Im Einzelnen erstreckt sich die Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in auf folgende Prüfungsgebiete:

- Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)
- Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handels- und nach Steuerrecht)
- Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
- Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

- a) Steuerrecht I (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
- b) Steuerrecht II (Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Grundzüge des Gesellschaftsrechts).

Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausuren zu a) und b) je vier und für die Klausur zu c) fünf Zeitstunden.

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in mindestens zwei der drei schriftlichen Prüfungsfächer mind. ausreichende Leistungen und in keinem Prüfungsfach eine ungenügende Leistung erbracht hat.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse in den genannten Prüfungsgebieten. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er praxistypische und fächerübergreifende Fälle lösen kann. Das Thema des Fachvortrages wird dem Prüfling aus den Prüfungsgebieten gem. § 12 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss vorgegeben. Der Fachvortrag soll 5 Minuten nicht überschreiten. Die Vorbereitungszeit beträgt 10 Minuten.

Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

Der Fortbildungsprüfung liegt ein einheitlicher Anforderungskatalog zu Grunde, der über unsere Homepage <http://www.stbk-thueringen.de> unter dem Menüpunkt „Prüfungen ...“ eingesehen werden kann.

Für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in ist zunächst erforderlich, dass Sie sich gemäß § 10 Abs. 1 der POSTfW **schriftlich** auf dem von der Kammer vorgesehenen **Formular anmelden**.

Die Anmeldung hat bis zu dem von der Kammer bestimmten **Termin** zu erfolgen (§ 8 Abs. 2 POSTfW), den Sie ebenfalls auf unsere Homepage <http://www.stbk-thueringen.de> unter dem Menüpunkt „Prüfungen...“ erfahren können.

Der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung sind die **erforderlichen Nachweise** über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen (§ 10 Abs. 2 POSTfW).

Des Weiteren sind **Zulassungs- und Prüfungsgebühren** gemäß § 9 Abs. 6 POSTfW i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 2, 3 der Gebührenordnung i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 2, 3 des Gebührenverzeichnisses der Steuerberaterkammer Thüringen zu zahlen.

Die **Zulassungsgebühr beträgt € 50,00** und ist **mit Antragstellung fällig** (§ 4 Abs. 1 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Thüringen).

Hinweis: Über die Zahlung der Zulassungsgebühr erhalten Sie keinen separaten Gebührenbescheid.

Die **Prüfungsgebühr beträgt € 100,00** und ist **nach Zulassung** zur Fortbildungsprüfung bis zu dem von der Kammer festgelegten Termin zu bezahlen.

Zulassungs- und Prüfungsgebühr sind unter Angabe des Verwendungszwecks „Prüfung Steuerfachwirt/in, Name, Vorname“ auf das folgende Konto:

Kreditinstitut:	DKB AG Erfurt
IBAN:	DE65 120 3 00 00 0 000 9624 64
BIC:	BYLADEM1001

zu überweisen.

Der Rücktritt ist nur bis zum Ende der letzten Klausur möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber dem Aufsichtführenden oder der Steuerberaterkammer schriftlich zu erklären. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht abgelegt.

Sofern aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Unfall oder Krankheit) keine Möglichkeit mehr besteht, den Rücktritt persönlich gegenüber dem Aufsichtführenden zu erklären, kann der Rücktritt auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Sie erreichen die Steuerberaterkammer Thüringen wie folgt:

Telefon:	0361/57692-0
Telefax:	0361/57692-19
E-Mail:	info@stbk-thueringen.de

Sofern ein frist- und ordnungsgemäßer Rücktritt von der Fortbildungsprüfung nach § 21 POSTfw gegeben ist, wird die hälftige Prüfungsgebühr erstattet. Dies gilt bereits auch dann, wenn der Rücktritt nach Zahlung der Prüfungsgebühr aber vor dem Beginn der schriftlichen Prüfungen erklärt wird.

Ist der Prüfungsbewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Fall kann die Prüfung frühestens beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

(Stand: Januar 2015)